

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Abs. 1

Der Verein trägt den Namen ambulante dienste e.V., Sitz des Vereins ist Urbanstr. 100 in 10967 Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Landesverband Berlin).

§ 2 ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS

Abs. 1

Der Verein ambulante dienste e.V. will jungen und alten Menschen, die infolge Behinderung das Handicap tragen bei den gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens fremder Hilfe zu bedürfen, ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Zur Durchsetzung dieser Ziele sieht der Verein die Notwendigkeit einer praktischen Solidarität mit anderen sozial benachteiligten Gruppen.

Er wendet sich gegen eine gesellschaftliche Aussonderung und Isolierung dieser Menschen. Deshalb setzt er sich für ein sozial abgesichertes und chancengleich in die Gemeinschaft einbezogenes Leben aller Menschen ein. Der Verein unterstützt die Anstrengungen zum Abbau aller Sondereinrichtungen und Heime und fördert den Auf- und flächendeckenden Ausbau ambulanter Hilfs- und individueller Wohnmöglichkeiten.

Insbesondere tritt der Verein dafür ein, dass die Menschen, die von ihnen benötigte Hilfe nach ihren Bedürfnissen selbst organisieren und verwalten.

Abs. 2

Zentrales Prinzip aller Aktivitäten des Vereins bilden die Wahrung und Durchsetzung des Rechts hilfebedürftiger Menschen auf Selbstverfügung über ihre eigene Person. Das heißt, dass diese Menschen die Personen, die ihnen helfen sollen, selber auswählen, anleiten und bezahlen. Die Wahrung dieses Prinzips erfordert es, dass alle Assistenznehmer*innen und sonstige im Verein Tätigen an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Abs. 3

Seine Ziele verfolgt der Verein auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Vereinen, Selbsthilfegruppen, Initiativgruppen, Einrichtungen und Behörden.

Zur Stärkung des Verfügungsrechtes der Menschen, die Hilfe brauchen, über sich selbst und damit ihrer Selbstverantwortlichkeit beschreitet der Verein insbesondere folgende Wege:

- a.) Anstrengungen zum Abbau von Vorurteilen, Motiven und Mechanismen, die behinderte Menschen ausgrenzen und isolieren;
- b.) Einleitung und Förderung geeigneter Maßnahmen, um Heimeinweisungen auf Dauer wirksam zu verhindern;
- c.) Unterstützung der hilfebedürftigen Menschen bei dem Bemühen, die benötigte Hilfe eigenständig zu organisieren;
- d.) Vermittlung von praktischen Hilfeleistungen
- e.) Unterstützung und Einweisung der Assistent*innen durch fachbezogene Kurse und Informationen;
- f.) Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne der Vereinsziele;
- g.) Entwicklung, Austausch und Verbreitung technischer Hilfsmittel und Verfahrensweisen zur Lebensbewältigung im weitesten Sinne sowie diesbezügliche Informationssammlung und Informationsaustausch;
- h.) praxisbezogene Erforschung und Realisierung geeigneter Wohn- und Lebensformen;
- i.) Unterstützung der emanzipatorischen Behinderten- bzw. Krüppelbewegung.

Abs. 4

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Abs. 1

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins fördern und unterstützen. Es wird zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig nach schriftlichem Antrag, der auch beinhalten muss, ob die Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied begehrt wird. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Die ordentlichen Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung und die Berufsgrundsätze einzuhalten sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

Abs. 2

Von allen Mitgliedern im Sinne des Absatz 1 ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in Gestalt einer Beitragsordnung durch Beschluss entscheidet. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein beziehungsweise am Beginn eines Geschäftsjahres fällig und jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Abs. 3

Besondere Rechte aufgrund der Satzung genießen Assistenznehmer*innen. Assistenznehmer*innen sind Mitglieder,

- die 1. im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind und dem Vorstand angezeigt haben, dass sie die satzungsmäßigen Rechte eines*r Assistenznehmers*nehmerin in Anspruch nehmen wollen
- oder 2. auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Rechtsstellung einer*s Assistenznehmers*nehmerin erhalten
- oder 3. mit dem Verein einen Vertrag über Assistenzleistungen abgeschlossen haben.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mahnung und die Mitteilung des Streichungsbeschlusses sind an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift zu richten und gelten dem Mitglied sodann mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post auch dann als zugegangen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 4 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Etatkommission
- d.) die Interessensvertretung der Assistenznehmer*innen

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Frist durch persönliches Anschreiben einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen mit mehreren vertretungsberechtigten Personen haben ihr Stimmrecht auf nur eine Person zu übertragen und dies dem*der Versammlungsleiter*in bei Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen und nachzuweisen.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- a.) Genehmigung des von der Etatkommission erarbeiteten und vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Etats
- b.) Entlastung des Vorstands
- c.) Satzungsänderung
- d.) Auflösung des Vereins
- e.) Aufnahme und Ausschluss einzelner Mitglieder
- f.) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g.) Höhe und Entschädigung von Mitarbeiter*innen unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 10 Abs. 2 und 3
- h.) Wahl des Vorstandes
- i.) Ausführungsrichtlinien zur Satzung sowie deren Ergänzungen und Änderungen

Abs. 3a

Sind bei einer Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand des Vereins vorzunehmen, so sind die Mitglieder abweichend von der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung bereits mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin über die anstehenden Wahlen schriftlich zu informieren und aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen oder mehrere Kandidat*innen für die Vorstandswahl vorzuschlagen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist dann die aus den Vorschlägen erstellte Kandidat*innenliste beizufügen.

Die Wahl des Vorstands ist schriftlich im Gesamtwahlmodus durchzuführen. Jedes Mitglied hat dabei maximal fünf Stimmen, wobei ein Kandidat von demselben Mitglied nicht mehrere Stimmen erhalten darf. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Erreichen lediglich drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so besteht der neu gewählte Vorstand aus drei Personen. § 5 Absatz 4 der Satzung ist zu beachten.

Erreichen nicht mindestens drei Kandidat*innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen, in dem die Kandidat*innen gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Vorstandswahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. "

Abs. 4

Bei der Stimmzählung werden die Stimmen der Assistenznehmer*innen gesondert gezählt. Mitglieder, die Assistenznehmer*innen sind, können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenem Vereins-

mitglied, das gleichfalls Assistenznehmer*in ist, vertreten lassen. Ein*e Bevollmächtigte*r darf höchstens zwei Vollmachtgeber*innen vertreten. Erreicht ein Beschluss nicht die einfache Mehrheit der Assistenznehmer*innen ist er unwirksam.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.

Abs. 5

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom*von der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet werden muss.

Abs. 6

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 VORSTAND

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die sich mindestens zu 2/3, 3/4 oder 3/5 aus Assistenznehmer*innen zusammensetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Abs. 2

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wiederwahl oder Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied für die restliche Amtsperiode.

Abs.3

Der Vorstand kann bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder aus den Vereinsmitgliedern berufen (Kooptation), die ausschließlich beratend tätig sind. Sie besitzen weder Stimmrecht noch dürfen sie den Verein rechtsgeschäftlich nach außen vertreten.

Abs. 4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Abs. 5

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Insbesondere ist er verpflichtet, in allen Angelegenheiten für die Einhaltung der jeweils gültigen Ausführungsrichtlinien zur Satzung zu sorgen.

Abs. 2

Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c.) Etablierung gemäß § 8 Etatkommission. Dem Vorstand obliegt die endgültige Verabschiedung eines von der Mitgliederversammlung abgelehnten Etatplans. Änderungsempfehlungen der MVV für die Etatvorlagen werden im MVV Protokoll festgehalten und sind Grundlage für den Vorstand für die Erarbeitung der endgültigen Etatvorlage. Diese Vorlage wird vom Vorstand bekannt gegeben, aber nicht mehr abgestimmt.

- d.) Vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e.) Persönliche Anhörung von Vereinsmitgliedern aus gegebenen Anlass.

Abs. 3

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn bei drei Vorstandsmitgliedern mindestens zwei von ihnen und bei fünf Vorstandsmitgliedern mindestens drei anwesend sind.

Abs. 4

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Abs. 5

Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte auf Dritte, insbesondere eine Geschäftsführung zu übertragen.

§ 8 ETATKOMMISSION

Abs. 1

Die Etatkommission wird vom Vorstand mit der Erarbeitung des Etats der ambulanten dienste e.V. beauftragt.

Der Etat ist durch den Vorstand bis spätestens zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

Abs. 2

Die Etatkommission setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Mitgliedern einer etwaigen vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführung des Vereins sowie Vertreter*innen der Gruppe der Assistenznehmer*innen des Vereins.

Abs. 3

Das Verfahren zur Etataufstellung und die Regelung der Besetzung der Etatkommission sind in den jeweils gültigen Ausführungsrichtlinien zum § 8 der Satzung geregelt.

Abs.4

Kommt die Etatkommission zu keiner Einigung bzgl. des Gesamtetats oder einzelner Etatposten entscheidet der Vorstand.

§ 9 INTERESSENVERTRETUNG DER ASSISTENZNEHMER*INNEN: INFORMATIONS- UND EINSPRUCHSRECHTE

Abs. 1

Die Assistenznehmer*innen, die Assistenz über ambulante dienste e.V. erhalten, wählen für jeweils drei Jahre eine Interessenvertretung, durch die sie repräsentiert werden.

Abs. 2

Die gewählten Assistenznehmer*innenvertreter genießen besondere Informations- und Einspruchsrechte gemäß den Ausführungsrichtlinien zum § 9 der Satzung.

Kann kein Konsens zwischen Vorstand beziehungsweise einer vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführung und den Interessenvertreter*innen gefunden werden, so entscheidet der Vorstand.

§ 10 VEREINSVERMÖGEN

Abs. 1

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Geldauflagen, die von Gerichten oder anderen Behörden festgesetzt werden, mit dem Ziel sie dem Verein zuzuführen; Zuwendungen von Stiftungen oder öffentlichen Haushalten sowie sonstigen Zuwendungen.

Abs. 2

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 3

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Abs. 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein zu, der von der letzten Mitgliederversammlung benannt wird, mit der Auflage, es für Zwecke dieser Satzung zu verwenden.

Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstands und von 75% der ordentlichen Mitglieder des Vereins auf einer Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Abs. 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 6

Die Vereinsrevision wird mindestens einmal jährlich von 1 bis 5 Vereinsrevisor*innen durchgeführt. Der*die Vereinsrevisor*innen werden von der Mitgliedervollversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Geschäftsleitung zu übergeben und auf der nächstfolgenden Mitgliedervollversammlung bekanntzugeben und zur Einsicht vorzulegen.

Satzungsänderungen

1. Fassung	August 1981
geändert	1982
geändert	1983
geändert	Januar 1990
geändert	25.11.1994
geändert	28.05.1996
geändert	02.06.1998
geändert	06.02.2001
geändert	27.04.2004
geändert	25.04.2006